



## STELLUNGNAHME

### **Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des StGB**

Freiburg, 15.12.2023 – ECPAT Deutschland e.V. setzt sich als politische Fachstelle für einen umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und sexueller Ausbeutung im digitalen Raum ein.

Als Arbeitsgemeinschaft entwickeln wir Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung, Gewalt und Menschenhandel und setzen diese gemeinsam mit zivilgesellschaftlichen und politischen Partner\*innen um.

Folgend nehmen wir Stellung zum Vorhaben des BMJ zur Anpassung der Mindeststrafen des §184b Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 des StGB. Grundsätzlich begrüßen wir die vorgeschlagene Absenkung der Mindeststrafen in §184b Abs.1 S.1 und Abs.3. Bezüglich der konkreten Ausgestaltung gibt es aus unserer Sicht noch Potential für Änderungen, die zur Verwirklichung der Schutzrechte von Kindern und Jugendlichen beitragen würden.

Gemäß des General Comment Nr. 25 des UN-Kinderrechte Komitees sind Staaten dazu angehalten, nationale Gesetze regelmäßig zu überprüfen und wenn notwendig anzupassen, um kindeswohlorientiert agieren zu können.<sup>1</sup>

#### **1. Anpassung der Mindeststrafen**

Wie in dem Referentenentwurf des BMJ aufgeführt, sind durch die Hochstufung zum Verbrechenstatbestand einige Fälle bei den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten bekannt geworden, bei denen höchstwahrscheinlich keine kriminelle Absicht dahintersteckte. Vielmehr wurde Material unbeabsichtigt durch automatischen Download oder mit der Intention der Beweissicherung und Aufklärung auf mobilen Geräten gespeichert. In diesen Fällen sehen wir auch die Notwendigkeit der Möglichkeit einer tat- und schuldangemessenen Reaktion durch ein geringeres Strafmaß. Auch die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung in Einzelfällen sollte möglich sein.

Hier möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die Hochstufung zum Verbrechen gezeigt hat, dass vorher viele Verfahren, die unter §184b StGB fallen, eingestellt wurden, sodass Bedenken bestehen, dass durch die Absenkung der Mindeststrafe und der Möglichkeit der Verfahrenseinstellung dies auch in Zukunft wieder der Fall sein könne. Neben den oben genannten Fällen ohne kriminelle Absicht, könnten so auch Fälle eingestellt werden, die vielleicht nur auf den ersten Blick so wirken, als gäbe es keine kriminelle Intention.

Daher würden wir um eine erneute Prüfung zur Findung einer schuldangemessenen Regelung bitten. Die Begründung, dass eine Verfahrenseinstellung milder schwerer Fälle nach §153 Abs.1 StPO nur möglich ist, wenn es um ein Vergehen handelt, ist schlüssig und nach einer Absenkung der Mindeststrafe auf unter 1 Jahr bei Straftaten die unter §184b Abs.1 und Abs.3 fallen auch wieder möglich. Allerdings fehlt die Begründung für die festgesetzte Absenkung der Mindeststrafe auf 6 Monate (§184b Abs.1 S.1) bzw. 3 Monate (§184b Abs.3). Eine Gesetzesänderung sollte eine klare und angemessene Differenzierung zwischen den Tatbeständen des Besitzes und der Verbreitung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ermöglichen.

---

<sup>1</sup> General comment No. 25 (2021), paras. 12, 23 und 82, (CRC/C/GC/25).

## 2. Weiterer Bemerkungen/Vorschläge

### a. Terminologische Anpassungen

Wir bitten außerdem zu prüfen, ob im Zuge der Gesetzesänderung die lange überfällige Anpassung der Terminologie erfolgen kann. Weder der Begriff „kinderpornographischer Inhalte“ (§184b) noch „jugendpornographischer Inhalte“ (§184c) sind auf dem Stand der aktuellen Debatte. Die Darstellungen zeigen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen und nicht „Pornographie“.

Wir empfehlen die Nutzung alternativer Begriffe umzusetzen. Der Begriff „Missbrauchsdarstellungen von Kindern/Jugendlichen“ oder „Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs“ wäre eine Anpassung an den internationalen Sprachgebrauch: CSAM - Child Sexual Abuse Material. Ebenfalls denkbar wäre der Begriff „Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder/Jugendliche“. Der Gewaltbegriff und das Verständnis, was hierunter fällt hat sich in den letzten Jahren stark weiterentwickelt, demnach würde dies auch bspw. die sogenannten „Posing-Bilder“ umfassen. Eine weitere Möglichkeit wäre, um auch Formen wie Posing-Bilder klarer zu erfassen, zusätzlich noch den Begriff des „sexuell expliziten Bildmaterials von Kindern/Jugendlichen“ aufzunehmen.

In nicht-juristischen Kontexten wird der Begriff „Kinder- und Jugendpornographie“ bereits nahezu nicht mehr gebraucht, stattdessen werden die oben aufgeführten Begrifflichkeiten verwendet. Auch Österreich hat vor kurzem die Begrifflichkeit „Kinderpornografie“ aus allen gesetzlichen Texten gestrichen, da Sie diesen als nicht mehr angemessen bewertet haben. Schon 2015 betonte das Europäische Parlament in einem Entschließungsantrag, die Wichtigkeit der Nutzung der korrekten Terminologie, und verwendet ausschließlich „Darstellungen von sexuellem Kindesmissbrauch“ bei Gesetzes- und Regulierungsvorhaben<sup>2</sup>. Auch das UN-Kinderrechte Komitee betont die Wichtigkeit der Anpassung nationaler Gesetze an internationale Menschenrechtsstandards<sup>3</sup>, wozu auch terminologische Standards gehören. Demnach wäre es auf nationaler Ebene in Deutschland angemessen, bei Gesetzesänderungen, die diesen Straftatbestand betreffen im gleichen Zug auch die Terminologie anzupassen. Dies wurde auch bei der Umsetzung von Gesetzesänderungen in anderen Bereichen vorgenommen, wie dem Digitale-Dienste-Gesetz bei dem im Zuge der Implementierung die Begrifflichkeit „Telemediendienste“ zu „digitale Dienste“ in allen schon bestehenden, sich darauf beziehenden Gesetzen ebenfalls geändert wurde.

(Der [Terminologische Leitfaden](#) für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt bietet alternative Formulierungen und angemessene Begriffe und basiert auf den von Expert\*innen erarbeiteten [Luxembourg Guidelines](#)).

### b. Einvernehmliche Handlungen zwischen annähernd gleichaltrigen Minderjährigen

Auch würden wir um eine Prüfung der Möglichkeit bitten eine dem § 176 Abs. 2 StGB (Strafausschließung bei einvernehmlicher Handlung zwischen annähernd gleichaltrigen Minderjährigen) entsprechende Regelung in § 184b StGB aufzunehmen. Diese würde einen fakultativen Strafausschließungsgrund in Fällen des einvernehmlichen Teilens von eigenen Fotos (sofern die Einvernehmlichkeit klar nachweisbar ist) zwischen einem Jugendlichen und einem fast gleichaltrigen Kind regeln (Beispiel: die jugendliche Person ist 14 Jahre, das Kind 13 Jahre alt). Nach Paragraph 19. des General Comment Nr. 25 sind Staaten dazu angehalten, die sich weiterentwickelnden Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen bei der Gesetzgebung zu beachten. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass sich die Position der Kinder und ihre Handlungsfähigkeit ebenfalls verändert und dies bei Gesetzesänderungen zu berücksichtigen ist.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> EU-Parlament, Angenommener Text 2015/2564, Abs. 12.

<sup>3</sup> General comment, No. 25 (2021), para. 23, (CRC/C/GC/25).

<sup>4</sup> General comment No.25 (2021), paras. 19 und 20, (CRC/C/GC/25).



c. Rechtsbeistand für Betroffene

In vielen Fällen werden die Darstellungen der sexualisierten Gewalt gegen Kinder/Jugendliche von Personen erworben und/oder verbreitet, die nicht an der Tat des sexuellen Missbrauchs des Kindes/Jugendlichen beteiligt waren. In diesen Fällen sind sie zwar nach §184b strafbar, die Betroffenen (bzw. ihre Erziehungsberechtigten) haben aber keinen Anspruch auf Beiordnung einer Nebenklagevertretung noch auf psychosoziale Prozessbegleitung. Hier sehen wir ein großes Defizit in der deutschen Gesetzgebung, welches schnellstmöglich behoben werden sollte. Wir empfehlen daher §184b StGB in §397a Abs.1 Nr.4 StPO aufzunehmen. Es gibt keinen ersichtlichen Grund, weshalb Betroffenen sexualisierter Gewalt im digitalen Raum kein Anspruch auf Bestellung einer Nebenklagevertretung, sowie psychosozialer Prozessbegleitung zustehen sollte. Die psychische Belastung durch vor allem die Gefahr der Reviktimisierung durch andauernde Rezirkulation der illegalen Inhalte ist enorm.

Gez. / 15.12.2023

Vorstand in Vertretung für

**Andrea Wagner**

Geschäftsführung

ECPAT Deutschland e.V.

---

ECPAT Deutschland e. V. ist Teil des internationalen Kinderrechtsnetzwerks ECPAT. Das Bündnis setzt sich für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung ein: [www.ecpat.de](http://www.ecpat.de) / [www.ecpat.org](http://www.ecpat.org)

**Rückfragen und weitere Informationen:**

Andrea Wagner, Geschäftsführung ECPAT Deutschland e.V. [wagner@ecpat.de](mailto:wagner@ecpat.de),  
Tel: +49 761 887 926 30

Lea Peters, Referentin Digitaler Schutz ECPAT Deutschland e.V. [peters@ecpat.de](mailto:peters@ecpat.de),  
Tel: +49 160 340 2128